

Roadmap Krankenpflegehelfer/in – (Kranken)Pflegeassistent/in NL-BE-DE



Stand: Herbst 2019

Allgemein

Der Beruf des Krankenpflegehelfers/(Kranken)Pflegeassistent ist ein reglementierter Beruf in den Niederlanden, Belgien und Deutschland. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, ohne Anerkennung in einem dieser Länder zu arbeiten.

Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, um grenzüberschreitend arbeiten zu dürfen:

1. Die Diplome und die Berufserfahrung müssen anerkannt sein und
2. der Zugang zum Arbeitsmarkt muss gewährt werden.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Zugang zum Arbeitsmarkt sind zwei getrennte Schritte, für die zwei separate Behörden zuständig sein können. Die Anerkennung basiert ausschließlich auf Diplomen, Zertifikaten und Berufserfahrung. Daraufhin kann der Zugang zum Arbeitsmarkt erst nach Anerkennung der Qualifikationen gewährt werden. Dies kann zusätzliche Unterlagen wie den Nachweis von Sprachkenntnissen oder die Vorlage eines Führungszeugnisses erfordern.

Ein/e Krankenpflegehelfer/in-(Kranken)Pflegeassistent/in darf nur dann in Belgien oder Deutschland arbeiten, wenn er/sie ein sogenanntes *Visum* bzw. eine Berufsurkunde/Erlaubnis erhalten hat. In den Niederlanden reicht die Anerkennung aus, um den Beruf auszuüben.

Die Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen wurden in der EU durch die Richtlinie über Berufsqualifikationen harmonisiert (Richtlinie 2005/36/EG geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU).

Ziel der Roadmap

Ziel dieser Roadmap ist es, den Grenzinfoberatern und Arbeitsvermittlern einen Schritt-für-Schritt-Plan zur Verfügung zu stellen, mit dem sie potenzielle Antragsteller besser über die Verfahren informieren können, die erforderlich sind, um grenzüberschreitend arbeiten zu können. Die Roadmap hat einen informativen Charakter. Es können davon keine Rechte abgeleitet werden.

Dieses Dokument wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union erstellt. Der Inhalt dieses Dokuments liegt in der alleinigen Verantwortung der Provinz Limburg und kann unter keinen Umständen als Ausdruck der Position der Europäischen Union angesehen werden. Diese Studie wurde vom Institute for Transnational and Euregional cross border cooperation and Mobility / ITEM im Auftrag der Provinz Limburg, Hauptantragsteller des Projekts, durchgeführt. Diese Roadmap wurde vom Institute for Transnational and Euregional cross border Cooperation and Mobility / ITEM veröffentlicht – <https://itemcrossborderportal.maastrichtuniversity.nl/>.

Orientierung

1. Hat die betreffende Person ein Diplom in der Krankenpflegehilfe oder eine vergleichbare Ausbildung?

Die Anerkennung wird auf der Kombination von Diplom und Berufserfahrung basiert. Wenn eine Person weder Ausbildung noch Berufserfahrung als Krankenpflegehelfer/in-(Kranken)Pflegeassistent/in hat, ist eine Anerkennung im Grundsatz nicht möglich. Es ist ratsam, sich vor der Antragstellung an die zuständige Behörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass zusätzliche Schulungen erforderlich sein können. So kann beispielsweise ein/e Inhaber/in des niederländischen Diploms *helpende zorg & welzijn* nicht einfach als Krankenpflegehelfer/in in der Flämischen Gemeinschaft Belgiens anerkannt werden, sondern muss eine Ausbildung (teilweise) absolvieren, wenn es keine relevante Berufserfahrung gibt.

2. Wo will die Person arbeiten?



3. Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung und Reglementierung des Krankenpflegehelfers/(Kranken)Pflegeassistenten ist von Land zu Land unterschiedlich. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht einiger der Berufe & Bezeichnungen.

NL	Verzorgende IG	NRW	Krankenpflegeassistent/in
BE	Zorgkundige Aide-soignant(e) Krankenpflegehelfer/in	Nds.	Pflegeassistent/in

1. Mobilität in die Niederlande

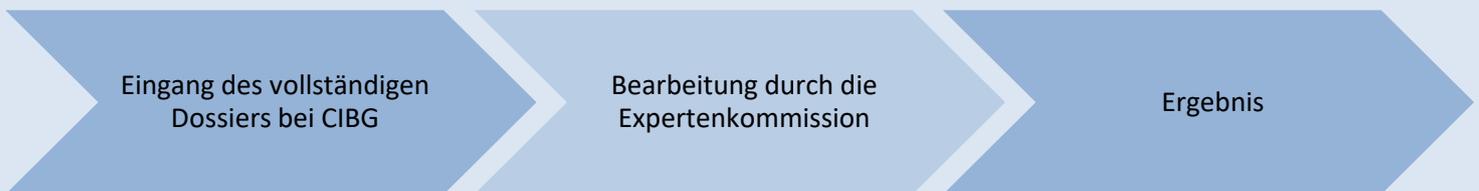
Vorbemerkung

In den Niederlanden ist es möglich, vor einem Anerkennungsverfahren Berufserfahrung im Gesundheitswesen zu sammeln. Unter der Aufsicht eines/einer BIG-registrierter Krankenpfleger/in oder eine *Verzorgende Individuele Gezondheidszorg (IG)* kann die Person Praxiserfahrungen im Gesundheitswesen sammeln. Die Situation der Person ist mit der eines Praktikanten während des Studiums vergleichbar. Die Person darf sich währenddessen nicht als *Verzorgende IG* bezeichnen. Dies ist erst nach der Anerkennung erlaubt.

Schritt 1 – Beantragung der Anerkennung

Die zuständige Behörde, bei der Anträge auf Anerkennung als *Verzorgende IG* gestellt werden müssen, ist das CIBG. Der Antragsteller muss das [Antragsformular](#) und den [Anhang „beroepscompetenties verzorgenden IG“](#) ausfüllen und den Antrag per Post an die CIBG senden oder persönlich abgeben. Der/die Antragsteller/in erhält eine Bestätigung, aus der hervorgeht, ob noch Unterlagen zu übermitteln sind.

Schritt 2 – Bearbeitung durch die zuständige Behörde



Die Kommission ist für die Bearbeitung des Dossiers und die Abgabe einer Stellungnahme an den Gesundheitsminister zuständig, der letztendlich die Entscheidung über die Anerkennung trifft. Die Kommission prüft, ob eine Gleichwertigkeit mit den Kriterien des „*Besluit verzorgende in de individuele gezondheidszorg*“ besteht. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung, erworbene Berufserfahrung und mögliche Fortbildungen liegen der Anerkennung zugrunde.

Schritt 3 – Ergebnis des Anerkennungsverfahrens



Kann die Anerkennung nicht erfolgen, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Bei wesentlichen Unterschieden werden Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. In diesem Fall sind die Unterschiede zwischen der niederländischen und der ausländischen Ausbildung so groß, dass sie nicht durch Berufserfahrung und eventuelle Zertifikate/Fortbildungen überbrückt werden können.

Achtung!

- Es gibt 3 Verfahren zur Anerkennung bei der CIBG. Antragsteller/innen mit Abschlüssen aus EU-Ländern folgen dem Verfahren „*Erkenning van beroepskwalificaties*“.
- Die Vollständigkeit des Dossiers ist entscheidend: Die Bearbeitungszeit beginnt erst mit einem vollständigen Dossier.

Kostenbestandteile

Anerkennungsverfahren kostenlos

Mögliche Zusatzkosten

Beglaubigte Übersetzungen (für Dokumente nicht in NL/EN/FR/DE)

Mobilität in die Niederlande - Fortsetzung

Bei deutschen Diplomen werden regelmäßig wesentliche Unterschiede zu niederländischen Diplomen festgestellt. Dies liegt meistens daran, dass die Ausbildungen in Deutschland auf einen hohen Grad an Spezialisierung ausgerichtet sind, während die Ausbildungen in den Niederlanden generalistischer sind.

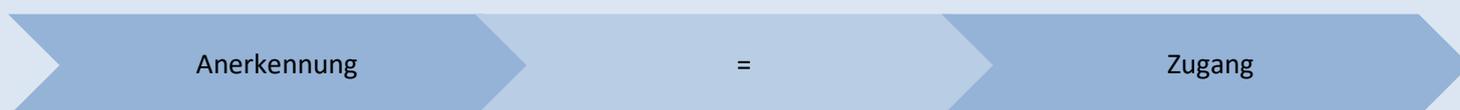
Sofern möglich, ist es ratsam, anstelle einer Eignungsprüfung einen Anpassungslehrgang zu absolvieren: So lernt die Person die niederländische Praxis bei einem potenziellen zukünftigen Arbeitgeber kennen. Am Ende eines solchen Lehrgangs führt die CIBG eine Inspektion durch. Das Praktikum dauert im Durchschnitt 12 bis 18 Monate, aber kann bis zu 3 Jahre dauern.

Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen werden aufgrund einer Fall-zu-Fall-Beurteilung auferlegt. Eine Eignungsprüfung besteht aus dem sogenannten *Beroepsinhoudelijke toets* ([Bl-test](#)) für Krankenpfleger/innen. Für die Beurteilung des Tests werden jedoch andere Kriterien für *Verzorgenden IG* als für Krankenpfleger/innen verwendet. Im Falle eines Anpassungslehrgangs empfiehlt die CIBG dem Antragsteller, sich an einen von der SBB zugelassenen Praktikumsbetrieb zu wenden, um das Praktikum in Gang zu setzen. Stellt sich während des Anpassungslehrgangs heraus, dass der/die Antragsteller/in schneller vorankommt, kann sich der Praktikumsleiter an die CIBG wenden, um eine mögliche Verkürzung des Praktikumszeitraums zu besprechen.

Häufige Unterschiede

- Grad der Spezialisierung der deutschen/belgischen Abschlüsse im Vergleich zu den Niederlanden
- Viele andere EU-Ländern haben ähnliche Berufe mit einem anderen Namen/Titel. Es ist auch möglich, dass der Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist. Im Falle der Beantragung einer Anerkennung aus einem nicht reglementierten Beruf in die Niederlande muss der Beruf in den letzten 10 Jahren im Herkunftsland mindestens 1 Jahr ausgeübt worden sein, um anerkannt werden zu können.

Schritt 4 – Zugang zum Arbeitsmarkt



Für den Beruf des *Verzorgende IG* ermöglicht eine Anerkennungsentscheidung den direkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sobald ein positiver Entscheid bezüglich der Anerkennung erteilt wurde, kann die Person sich als *Verzorgende IG* bezeichnen und in dieser Eigenschaft selbständig arbeiten. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse ist für den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht erforderlich, sondern abhängig vom Arbeitgeber.

Weiterführende Informationen?

Die CIBG organisiert [Informationsveranstaltungen](#), bei denen Bewerber Fragen zum Verfahren stellen können. Nuffic ist das [niederländische Beratungszentrum](#) für die Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Kontakt Daten der Behörde

Antrag per Post:

CIBG
Erkenning buitenlandse diploma's
Postbus 16114
2500 BC Den Haag

Besucheradresse:

CIBG
Hoftoren
Rijnstraat 50
2515 XP Den Haag

Telefon

0900 89 98 225 (aus den NL)
+31 70 340 66 00 (aus dem Ausland)

Website

<https://www.bigregister.nl/buitenlands-diploma>

2. Mobilität nach Belgien

Vorbemerkung

In Belgien sind die Zuständigkeiten für die Anerkennung zwischen der Flämischen, der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgeteilt. Um eine Anerkennung zu beantragen, kann die Person sich an eine der drei Gemeinschaften (siehe unten) wenden. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher der drei Gemeinschaften die Person im Endeffekt arbeiten möchte. Sobald durch eine der Gemeinschaften eine Anerkennung erteilt wird, erhält die Person ein sogenanntes *Visum* (d. h. die Berufsurkunde/Erlaubnis, in Belgien zu arbeiten), das für ganz Belgien gültig ist. Je nach Sprache der Qualifikationen ist es jedoch ratsam, sich an die gleichsprachige Gemeinschaft zu wenden, um Übersetzungskosten zu vermeiden. Bei konkreten Fragen vorab sind die Behörden der belgischen Gemeinschaften für Informationen zuständig (siehe Schritt 1).

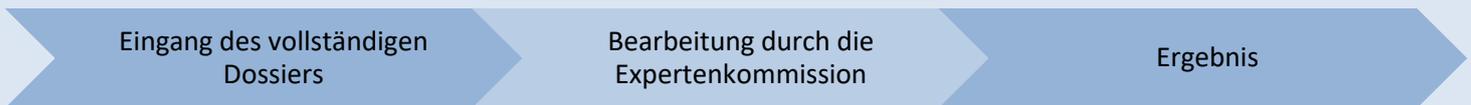
Schritt 1 – Beantragung der Anerkennung

Der vollständige Antrag wird geschickt an:

- die [Agentschap Zorg en Gezondheid](#) der Flämischen Gemeinschaft oder
- die [Fédération Wallonie-Bruxelles](#) der Französischen Gemeinschaft oder
- das [Ministerium](#) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der/die Antragsteller/in erhält eine Bestätigung, aus der hervorgeht, ob noch Unterlagen zu übermitteln sind.

Schritt 2 – Bearbeitung durch die zuständige Behörde



Die Expertenkommissionen der Gemeinschaften sind für die Behandlung der Dossiers und die Abgabe einer Stellungnahme an den belgischen Gesundheitsminister zuständig, der letztendlich die Entscheidung über die Anerkennung trifft. Die Kommissionen prüfen, ob eine Gleichwertigkeit mit Kriterien des „*Koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe*“, des „*Königlichen Erlasses zur Festlegung der Pflegetätigkeiten, die von Pflegehelfer ausgeübt werden dürfen, und der Bedingungen, unter denen Pflegehelfer diese Tätigkeiten ausüben dürfen*“ und des „*Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 zur Festlegung der Liste der Tätigkeiten eines Pflegehelfers*“ besteht. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung und erworbene Berufserfahrung liegen der Anerkennung zugrunde.

Schritt 3 – Ergebnis des Anerkennungsverfahrens



Kann die Anerkennung nicht erfolgen, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Unterschiede zwischen der belgischen und der ausländischen Ausbildung so groß, dass sie nicht durch Berufserfahrung und eventuelle Zertifikate/Fortbildungen überbrückt werden können. In der Praxis werden als Ausgleichsmaßnahme hauptsächlich Anpassungslehrgänge genutzt. Sie werden im Einzelfall von der zuständigen Expertenkommission festgelegt, wobei die Dauer variiert. In der Französischen Gemeinschaft dauert die gesamte Ausbildung zum Krankenpflegehelfer ca. 1500 Stunden, d. h., dass die Anpassungslehrgänge oft weit unter dieser Zeitspanne liegen.

Achtung!

- Die Vollständigkeit der Dokumente ist entscheidend: Die Bearbeitungszeit beginnt erst mit einem vollständigen Dossier.
- Die Anerkennung gilt für ganz Belgien und wird in einer der drei Gemeinschaften beantragt. Es ist nicht möglich, einen Antrag in mehreren Gemeinschaften einzureichen.

Kostenbestandteile

Anerkennungsverfahren kostenlos
Visum kostenlos

Mögliche Zusatzkosten

- Beglaubigte Übersetzungen (für Dokumente nicht in NL/FR/DE)
- Kosten für das Führungszeugnis
- Kosten für die Konformitätsbescheinigung
- Kosten für die Bescheinigung der Disziplinarkammer

Mobilität nach Belgien - Fortsetzung

Die Flämische Gemeinschaft verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit niederländischen Diplomen *Verzorgende IG*. Das bedeutet, dass die Anerkennung für *Verzorgenden IG* nahezu automatisch erfolgt und Ausgleichsmaßnahmen oft nicht notwendig sind. Ist die Person nicht als *Verzorgende IG* qualifiziert und sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? Diese sind für den belgischen Beruf des *Zorgkundigen* in Modulen von 120 Stunden aufgebaut.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Verfahrensweise bei den Anpassungslehrgängen in den drei belgischen Gemeinschaften unterschiedlich ist. So meldet man sich in der Flämischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei der jeweiligen Behörde, um nach Abschluss des Praktikums die Anerkennung zu erhalten. In der französischen Gemeinschaft muss hingegen vor Beginn des Anpassungslehrgangs bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung für das Praktikum unter Angabe des Praktikumsleiters und der Institution, bei der das Praktikum absolviert werden soll, eingeholt werden. Am Ende des Praktikums muss dieses erneut für tauglich befunden werden, damit eine Anerkennung erfolgen kann.

Häufige wesentliche Unterschiede

- Kein vergleichbarer Beruf im Herkunftsmitgliedstaat
- Die Ausbildung, konzentriert sich mehr auf Theorie als auf Praxis.
- Der Beruf ist im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert. Im Falle der Beantragung einer Anerkennung für einen nicht reglementierten Beruf in Belgien muss der Beruf in den letzten 10 Jahren im Herkunftsland mindestens 1 Jahr ausgeübt worden sein, um anerkannt werden zu können.

Erläuterung der Auswahl der Dokumente

- Führungszeugnis
- Für die Niederlande kann man sich an [Justis](#) wenden für eine *Verklaring omtrent Gedrag*
 - Für Deutschland kann man sich an das [Bundesamt für Justiz](#) wenden.
- Konformitätsbescheinigung
Richtlinie
2005/36/EG
- Kompetenzerklärung des Herkunftslandes
 - Für die Niederlande kann man sich an das [CIBG](#) wenden.
 - Für Deutschland kann man sich an das [Landesgesundheitsamt](#) / [Landesamt](#) wenden.
- Bescheinigung der Disziplinarkammer
- Erklärung, in der bestätigt wird, dass gegen die betreffende Person keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen wurden.
 - Für die Niederlande kann man sich an das [CIBG](#) wenden.
 - Für Deutschland kann man sich an das [Landesgesundheitsamt](#) / [Landesamt](#) wenden.

Schritt 4 – Zugang zum Arbeitsmarkt

Um in Belgien arbeiten zu dürfen, benötigt der Antragsteller neben der Anerkennung auch ein sogenanntes Visum. Dieses Visum wird vom *Föderalen Öffentlichen Dienst für Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt* ausgestellt. Sobald die Behörde in der betreffenden Gemeinschaft eine positive Entscheidung über die Anerkennung getroffen hat, wird automatisch ein Signal an den Föderalen Öffentlichen Dienst gesendet, der das Visum erteilt. Es ist nicht erforderlich, einen weiteren Antrag zu stellen. Das Visum erlaubt der Person, in ganz Belgien zu arbeiten. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich; es obliegt dem Arbeitgeber, diese zu überprüfen.

Weitere Informationen?

Be-assist ist das [belgische Beratungszentrum](#) für die Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Kontakt Daten der Behörden

Flämische Gemeinschaft

Agentschap Zorg en Gezondheid
Afdeling Informatie en Zorgberoepen
Koning Albert II laan 35
1030 Brussel

+32 (0) 1700

mailvragen.zorgberoepen@zorg-en-gezondheid.be

<https://www.zorg-en-gezondheid.be/>

Französische Gemeinschaft

Fédération Wallonie-Bruxelles
Adolphe Lavalléestraat 1
1080 Brussel

+32 (0)2 690 8920 (donnerstags 9-12
Uhr)

agreementsante@cfwb.be

<http://www.enseignement.be/index.php?page=27056>

Deutschsprachige Gemeinschaft

Ministerium der Deutschsprachigen
Gemeinschaft
Gospertstraße 1
4700 Eupen

+32 (0)87 876 759

Anerkennung.gesundheitsberufe@dgov.be

http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-5491/9449_read-51093/

3. Mobilität nach Deutschland

Vorbemerkungen

In Deutschland ist das Anerkennungsverfahren für gewöhnlich Sache der Bundesländer. Das bedeutet, dass – je nachdem, wo der Antragsteller arbeiten möchte – eine andere Behörde zuständig ist oder es sogar eine andere Reglementierung gibt. Der Schwerpunkt dieser Roadmap liegt auf den Bundesländern an der Grenze zu den Niederlanden (Nordrhein-Westfalen (NRW) und Niedersachsen (Nds.)). Wenn Informationen zur Verfügung gestellt werden, die sich auf eines der beiden Bundesländer beziehen, wird dies ausdrücklich angegeben. Wenn die Person in einem anderen Bundesland eine Anerkennung beantragen möchte, finden Sie auf der Website anerkennung-in-deutschland.de die richtige Behörde.

Das Pflegeberufereformgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Mit diesem Gesetz werden die Ausbildungsgänge Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege auf nationaler Ebene in Deutschland zusammengeführt. Das bedeutet, dass alle Studierenden die gleiche Grundausbildung erhalten und sich dann spezialisieren können. Die Bundesländer erhalten dann die Möglichkeit, eine Pflegeassistenten- oder -helferausbildung anzuerkennen. Die Qualifikation dafür wird nach Abschluss eines Teils der allgemeinen Ausbildung erworben. Weitere Informationen über das Pflegeberufereformgesetz finden Sie [hier](#).

In Deutschland ist aktuell nähere Spezialisierung üblich. Dies hat zur Folge, dass es in diesem Bereich mehrere mögliche relevante Berufe/Anerkennungen gibt. In der folgenden Übersicht ist für einige Berufe zu sehen, ob Anerkennung erforderlich ist.

Beruf	Anerkennung & Berufsurkunde/Erlaubnis notwendig?	
	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen
(Kranken)pflegeassistent/in	Ja, gehen Sie zu Schritt 1.	Nein, man kann direkt mit der Arbeit beginnen. Eine Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) kann jedoch dazu beitragen, die Qualifikation für einen Arbeitgeber transparenter zu machen.
Altenpflegehelfer/in	Ja, gehen Sie zu Schritt 1.	–
Altenpfleger/in	Ja, gehen Sie zu Schritt 1.	Ja, gehen Sie zu Schritt 1.

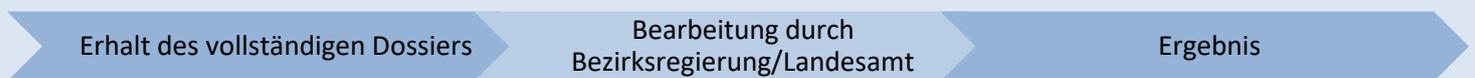
In NRW kann man auch ohne Anerkennung in der Pflege arbeiten. Dann arbeitet man jedoch nicht als Krankenpflegeassistent/in oder Altenpflegehelfer/in, sondern als Hilfskraft. Dies bedeutet, dass der Beruf nur eingeschränkt ausgeübt werden kann. Zudem kann es auch Konsequenzen für das Gehalt geben. Für den Beruf des Altenpflegers ist immer eine Anerkennung erforderlich. In Nds. gibt es keinen Beruf des Altenpflegehelfers.

Schritt 1 – Beantragung der Anerkennung

- Ein vollständiger Antrag ist zu stellen:
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf bei Beantragung einer Anerkennung in Nordrhein-Westfalen mit einem [Diplom](#) aus einem EU-Mitgliedsstaat
 - Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bei Mobilität nach Niedersachsen mit einem [Diplom](#) aus einem EU-Mitgliedsstaat

Der/die Antragsteller/in erhält eine Bestätigung, aus der hervorgeht, ob noch Unterlagen zu übermitteln sind.

Schritt 2 – Bearbeitung durch die zuständige Behörde



Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung, erworbene Berufserfahrung und mögliche Fortbildungen liegen der Anerkennung zugrunde. Die Behörden prüfen, ob es eine Gleichwertigkeit mit den Kriterien in den einschlägigen Rechtsvorschriften gibt. Für den/die Krankenpflegeassistenten/innen in Nordrhein-Westfalen gilt die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten“. Für den Beruf des Altenpflegehelfers in Nordrhein-Westfalen geht es um die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung“. Für den Beruf des Altenpflegers gilt auf nationaler Ebene in Deutschland die „Altenpflege Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“.

Achtung!

- Die Vollständigkeit der Dokumente ist entscheidend: Die Bearbeitungsdauer beginnt erst mit einem vollständigen Dossier.
- Bitte beachten Sie, dass in Deutschland in der Regel detailliertere Informationen über die Inhalte der Ausbildung angefordert werden (z. B. Fächerinhalte und Stundenzahl). Vollständigkeit beschleunigt das Verfahren.

Kostenbestandteile

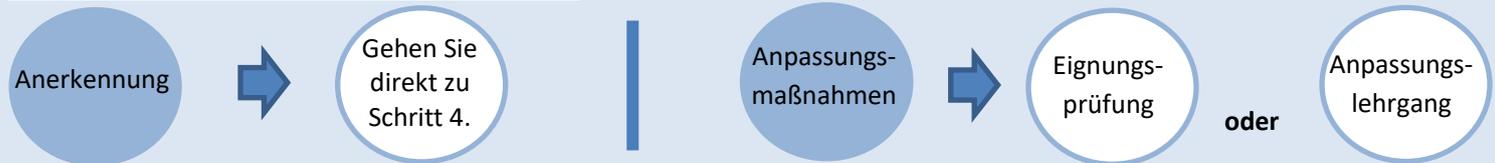
	NRW	Nds.
Anerkennungsverfahren	150-350 €	Ca. 200 €*
Berufsurkunde/Erlaubnis	Ca. 60 €	53 €

Mögliche Zusatzkosten

- Beglaubigte Übersetzungen (NRW für Dokumente nicht in DE/EN | Nds. für Dokumente nicht in DE)
 - Mögliche Kosten für Zeugnisse zu Gesundheit und Zuverlässigkeit
- * Mögliche Zusatzkosten für die Auswertung durch die [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#) (ZAB)

Mobilität nach Deutschland - Fortsetzung

Schritt 3 – Ergebnis des Anerkennungsverfahrens



Kann die Anerkennung nicht ohne Weiteres erfolgen, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Ausgleichsmaßnahmen werden üblicherweise bei wesentlichen Unterschieden angewandt. In dem Fall sind die Unterschiede zwischen der deutschen und der ausländischen Ausbildung so groß, dass sie nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können.

Nordrhein-Westfalen

Die Bezirksregierung Düsseldorf verwendet spezielle Kriterien für niederländische *Verzorgenden IG*, die als Altenpflegehelfer/in arbeiten wollen. Diese Diplome werden sofort anerkannt. Das bedeutet, dass die Anerkennung nahezu automatisch erfolgt. Dadurch dauert das Verfahren oft kürzer als die maximale Dauer von 3 bis 4 Monaten und es werden dann keine Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Diese können allerdings noch bei alten Ausbildungen gefordert werden. Bei Ausgleichsmaßnahmen vermittelt die Bezirksregierung der/die Antragsteller/in an Pflegeschulen, um die Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren. Die Anpassungslehrgänge bestehen aus Theorie und Praxis und sind modular aufgebaut. Die Eignungsprüfung wird kurzfristig durchgeführt und besteht aus einer Patientenprüfung.

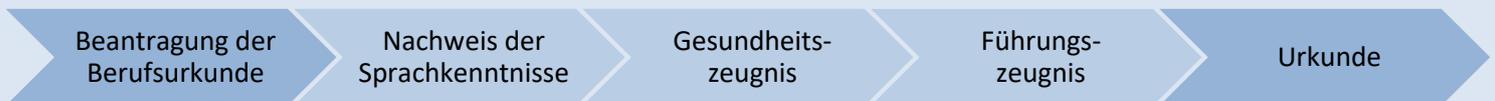
Schritt 4 – Zugang zum Arbeitsmarkt

Nordrhein-Westfalen

Nach der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf wird noch die Berufsurkunde/Erlaubnis der [Gesundheitsämter](#) benötigt.

Niedersachsen

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Berufsurkunde/Erlaubnis werden vom Landesamt erteilt.



Erläuterung der Dokumente

- Nachweis der Sprachkenntnisse - Sprachkenntnisse sind in der Regel auf B2-Niveau erforderlich.
- Gesundheitszeugnis - Zum Beispiel ein ärztliches Attest
- Führungszeugnis - Im Falle [Belgiens](#) wenden Sie sich bitte an die Gemeinde/Stadt des Wohnsitzes oder an das Zentralstrafregister (bei einem Wohnsitz außerhalb Belgiens).
- In den [Niederlanden](#) wenden Sie sich bitte an die Gemeinde des Wohnsitzes oder an Justis (bei einem Wohnsitz außerhalb der Niederlande) für eine *Verklaring omtrent gedrag*.

Weitere Informationen?

Das [IQ-Netzwerk](#) bietet nationale Beratungsdienste für Personen die eine Anerkennung benötigen.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist das [Deutsche Beratungszentrum](#) für die Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Kontaktdaten der Behörden

Nordrhein-Westfalen

Antrag per Post:

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

+49 (0)211 475 4265 (Mo 13:00-14:30 Uhr, Mi 8:30-11:30 Uhr)

Dez24.heilberufe@brd.nrw.de

<http://www.brd.nrw.de/gesundheits/soziales/LPA-NAH-EU-Ausbildungen/index.jsp>

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Lüneburg
Postfach 2280
21312 Lüneburg

+49 (0) 4131 150 (Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr)

4SL3@ls.niedersachsen.de

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheits_und_pflge/nichtaerztliche_heilberufe/

ITEM ist eine Initiative der Universität Maastricht (UM), des Nederlands Expertise en Innovatiecentrum Maatschappelijke Effecten Demografische krimp (NEIMED), der Zuyd Hogeschool, der Stadt Maastricht, der Euregio Maas-Rhein (EMR) sowie der (niederländischen) Provinz Limburg.

Institute for Transnational and Euregional
cross border cooperation and Mobility / ITEM

Postadresse:

Postbus 616, 6200 MD Maastricht, Niederlande

Besucheradresse:

Bouillonstraat 1-3, 6211 LH Maastricht, Niederlande

Avenue Céramique 50, 6221 KV Maastricht, Niederlande

T: 0031 (0) 43 388 32 33

E: item@maastrichtuniversity.nl

www.twitter.com/ITEM_UM

www.itemcrossborderportal.maastrichtuniversity.nl

